

**Schweizerische Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren**

Generalsekretariat | Secrétariat général
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
3001 Bern

salzmann@edk.ch

PH Luzern · Pädagogische Hochschule Luzern
Rektorat

Hans-Rudolf Schärer
Rektor
Pflistergasse 20 · Postfach 7660 · 6000 Luzern 7
T +41 (0)41 228 10
hans-rudolf.schaerer@phlu.ch · www.phlu.ch

Luzern, 18. April 2018 / dsc

Totalrevision der EDK-Reglemente über die Anerkennung von Lehrdiplomen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir mit diesem Schreiben Stellung zum Vorschlag der EDK zur Totalrevision der EDK-Reglemente über die Anerkennung von Lehrdiplomen.

Die PH Luzern begrüsst es, dass die EDK mit dieser Totalrevision die bisher unterschiedlichen Reglemente und Richtlinien in einem Anerkennungsreglement zusammenführt und nimmt nachfolgend Stellung zu den Vernehmlassungsfragen vom 5. Februar 2018.

1. *Zu Artikel 4 Absatz 2 des Entwurfs: Sollen Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität prüfungsfrei zur Lehrerinnen-/Lehrerbildung für die Primarstufe zugelassen werden, sofern sie vor Studienbeginn Zusatzleistungen erbringen?*

Die PH Luzern spricht sich entschieden dagegen aus, dass Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität prüfungsfrei zur Ausbildung, die für den Unterricht auf der Primarstufe befähigt, zugelassen werden. Dies aus folgenden Gründen:

- a) Das gegenwärtige System der Zulassung von Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität an die PH mittels einer allgemeinbildenden Ergänzungsprüfung funktioniert bestens. Die Zulassungsprüfung ist unter den Pädagogischen Hochschulen (PH) koordiniert. Der Anteil der Berufsmaturi und Berufsmaturae an den Pädagogischen Hochschulen ist im Steigen begriffen; sie sind an den PH willkommen.
- b) Es gibt – im Unterschied zu den unterschiedlichen Fachhochschultypen – keine Berufsmaturität, die spezifisch auf die PH vorbereitet. Diese Lücke füllt die Fachmaturität Pädagogik.
- c) Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität weisen gegenüber den Inhaberinnen und Inhabern einer Fachmaturität Pädagogik einen Mangel an Allgemeinbildung auf – dies insbesondere in der Erstsprache, den Fremdsprachen, in Mathematik und in den musischen Fächern. Dieser Mangel an Allgemeinbildung steht im Widerspruch zu den ständig steigenden Anforderungen an die Primarlehrpersonenausbildung, die im Rahmen eines dreijährigen Bachelorstudiums bewältigt werden müssen. Durch die aktuelle Lösung können Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität über eine Ergänzungsprüfung Zugang zu Schweizer Hochschulen zu erlangen. Dies erlaubt den Studentinnen und Studentinnen bereits vor dem Studium eine Einschätzung ihrer Erfolgchancen. So können Studienabbrüche verhindert und Ressourcen effizienter eingesetzt werden.

- d) Es bleibt unklar, wie die Kompensation des Mangels an Allgemeinbildung prüfungsfrei überprüft werden soll. Aufgrund der unterschiedlichen Berufsmaturitätsprofile ergäben sich zudem ein unverhältnismässiger Koordinationsaufwand und die Gefahr von Ungleichbehandlung der Studierenden.
- e) Würde man der Variante folgen, so ergäbe sich die paradoxe Situation, dass Inhaberinnen und Inhaber einer integrierten Berufsmaturität und dreijähriger Lehre schneller in die Lehrerinnen- und Lehrerbildung eintreten könnten als Inhaberinnen und Inhaber einer gymnasialen Maturität, obwohl sie ein viel geringeres Mass an Allgemeinbildung aufweisen.

2. *Zu Artikel 5 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 2 des Entwurfs: Sollen zur beruflichen Ausbildung, die zu einem Lehrdiplom für Maturitätsschulen führt, neu auch Absolventinnen und Absolventen eines Fachhochschulstudiums auf Bachelor- und Masterstufe zugelassen werden, wenn ihr Fach einem MAR-Fach entspricht (z.B. Informatik, Chemie, Sport) und wenn sie im Rahmen eines universitären Masterstudiums die von der Hochschule geforderten Zusatzleistungen erworben haben?*
[Zustimmung zum Vorschlag eines Absatzes 3 von Artikel 5 in Verbindung mit Variante 2 von Artikel 9 Absatz 2]

Die PH Luzern spricht sich für die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen eines Fachhochschulstudiums auf Bachelor- und Masterstufe aus, wenn ihr Fach einem MAR-Fach entspricht (z.B. Informatik, Chemie, Sport) und wenn sie im Rahmen eines universitären Masterstudiums die von der Hochschule geforderten Zusatzleistungen erworben haben.

Mit Absatz 3 zu Artikel 5 schlägt die EDK eine willkommene Erweiterung der Zulassungsmöglichkeiten vor. In Kombination ermöglichen der Fachhochschulabschluss und die im Zuge des Aufnahmeprozesses zu definierende Zusatzleistungen die Rekrutierung fachlich interessierter Studierender für das Diplomstudium und gewährleisten das erforderliche fachwissenschaftliche Ausbildungsniveau.

So ist im Fach Chemie von einer Stärkung der fachlichen Qualität auszugehen, denn gerade in diesem Fach gibt es viele Lehrpersonen, die als Erstfach Biologie studiert haben und Chemie nur als Zweitfach mit 90 ECTS. Warum Fachhochschulabsolventen und -absolventinnen mit einer Masterarbeit und einem Masterabschluss (270 ECTS) in Chemie nicht zugelassen werden sollten, lässt sich auch mit dem Hinweis auf eine gehobene universitäre Ausbildung nicht überzeugend rechtfertigen. Ähnlich könnte auch im Fach Informatik argumentiert werden. Zudem würde es mit diesem Vorschlag nun möglich, den Masterabschluss Spitzensport (ESHM) als Zulassungsqualifikation anzuerkennen.

3. *Zu Artikel 15 des Entwurfs: Soll im Anerkennungsreglement vorgegeben werden, dass die Studierenden auf ihre Eignung für den Lehrberuf hin geprüft werden?*

Die PH Luzern kann sich eine obligatorische Eignungsprüfung der angehenden Lehrpersonen gut vorstellen.

Seit ihrer Gründung überprüft die PH Luzern die Berufseignung ihrer Studierenden und macht damit gute Erfahrungen. Die PH Luzern wird die Berufseignung ihrer Studierenden weiterhin überprüfen, unabhängig von den Vorgaben der EDK-Anerkennungsreglemente.

4. *Anmerkungen zu weiteren Bestimmungen:*

- a. *Art. 1 Geltungsbereich*

Die PH Luzern würde es begrüßen, wenn auch die Anerkennung der Ausbildungsstudiengänge für Berufsbildungsverantwortliche (ohne Berufsbildner/innen) in das neue EDK-Anerkennungsreglement

aufgenommen würden. Die Vorteile hierfür liegen v.a. in der besseren Abstimmung der Übergänge Sek I – Berufliche Grundbildung und Sek II allgemeinbildend – Berufliche Grundbildung, bzw. Gymnasien und Berufsmittelschulen und in der Nutzung von Synergien in den Ausbildungsstudiengängen (z.B. Fachdidaktiken, Übergänge usw.) und in den Anerkennungsprozessen.

b. *Art. 2 Abs. 1 Definition «Primarstufe»*

Die PH Luzern würde es begrüßen, wenn die Primarstufe in die «Schuleingangsstufe» (1-4) und die «Primarstufe» (5-8) unterteilt würde. Dies hätte den Vorteil, dass die Vielgestaltigkeit der Eingangsstufe besser repräsentiert und auch der Angst vor einer Verschulung des Kindergartens (in der Deutschschweiz noch immer sehr verbreitet) entgegengewirkt werden könnte.

c. *Art. 2 Abs. 2 Definition «Quereinsteigende»*

Die Definition der «Quereinsteigenden» in Artikel 2 beschränkt sich auf Personen ohne Hochschulabschluss: «*Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie 30-jährig oder älter sind, eine dreijährige Ausbildung der Sekundarstufe II abgeschlossen haben und über Berufserfahrung im Umfang von 300 Stellenprozenten verteilt auf maximal sieben Jahre verfügen.*»

In Art. 4 Abs. 3b. wird korrekt auf diese Quereinsteigenden Bezug genommen, um das Aufnahmeverfahren «sur dossier» zu ermöglichen.

Dagegen ist Art. 12 Abs. 3 verwirrend, da dieser «*Quereinsteigende, welche die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäss Artikel 4 Absätze 1, 2 oder 3 Buchstabe a erfüllen*» nennt, die laut der Definition in Art. 2 keine «Quereinsteigende» sind.

Zudem stellen aus unserer Sicht auch die folgenden Personen eine Kategorie von «Quereinsteigenden» dar:

- Studierende mit einem Hochschulabschluss ohne Lehrdiplom unabhängig ihres Alters und ihrer Berufserfahrung,
- jüngere Personen mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis, die mittels Ergänzungsprüfung zugelassen werden und
- Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, die mittels Ergänzungsprüfung (Passerelle) oder PH-Zulassungsprüfung zugelassen werden.

Die PH Luzern würde deshalb eine Erweiterung der Definition durch unterscheidbare Kategorien von «Quereinsteigenden» begrüßen, auf die in weiteren Artikeln dann spezifisch Bezug genommen werden kann.

d. *Art. 4 Zulassung zu den Ausbildungen für den Unterricht in der obligatorischen Schule*

Obwohl gemäss Kommentar zu Art. 4 Abs. 3a Personen mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis mit mehrjähriger Berufserfahrung zur Ergänzungsprüfung zugelassen werden sollen, ist diese Gruppe weder in Art. 4 Abs. 1 noch in Art. 4 Abs. 3a erwähnt.

Die PH Luzern bittet darum, dies zu ergänzen.

Zudem sollte die Mindestanforderungen an die «mehrjährige Berufserfahrung» definiert werden, z.B. in Anlehnung an Art. 2 Abs. 2 durch «200 Stellenprozent verteilt auf maximal fünf Jahre».

e. *Art. 5 Abs. 2b Zulassung zur Ausbildung für den Unterricht an Maturitätsschulen*

Die PH Luzern lehnt es ab, dass die Zulassung zur Ausbildung für den Unterricht an Maturitätsschulen eingeschränkt wird auf Personen mit einer gymnasialen Maturität. Der Abschluss eines Masterstudiums in einem MAR-Fach ist dafür ausreichend. In den Bologna-Richtlinien UH vom 28.5.2015 wird in Art. 4 explizit die Zulassung von Bachelordiplomen von Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen zu den Universitäten «*unabhängig von der Art und Herkunft des Vorbildungsausweises*» bestimmt. Jemand, der auf dieser Grundlage ohne Matura einen Master in einem MAR-Fach erworben hat, dürfte dann nicht zur Ausbildung für den Unterricht an Maturitätsschulen zugelassen werden, was uns inkonsequent erscheint.

f. *Art. 6 Abs. 3 Zulassung zur Erweiterung der Lehrbefähigung*

Die jetzt vorgeschlagene Bestimmung könnte so ausgelegt werden, dass nur Lehrdiplome zum Erweiterungsstudium zugelassen sind, die alle Schuljahre 3.-8 (bisher Primar 1.-6.) umfassen. Das würde aktuell vergebene Diplome ausschliessen, die andere Schuljahreskombinationen umfassen. Die PH Luzern schlägt deshalb die folgende Präzisierung von Art. 6 Abs. 3 vor:

«Zum Erwerb der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I gemäss Artikel 8 Absatz 3 wird zugelassen, wer über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für die Primarstufe verfügt, das zum Unterricht für mindestens zwei Schuljahre zwischen dem 3. und dem 8. Schuljahr befähigt.»

g. *Art. 7 Abs. 4 Ausbildungsziele*

Nichtdiskriminierung ist in den Erläuterungen der EDK zu Art. 7 explizit genannt. Auf Grund der Relevanz der Nichtdiskriminierung (equity = fairness & inclusion) wäre es wünschenswert, wenn der Begriff auch im Reglementstext erschiene.

Weiterhin werden in den Erläuterungen die Erziehungsberechtigten explizit als Teil der verschiedenen Akteure benannt. Aufgrund der Wichtigkeit der Kooperation von Schule und Erziehungsberechtigten und weil diese nicht automatisch zum Schulfeld gezählt werden, sollten sie explizit im Text genannt sein. Im Sinne einer zunehmend sozialraumorientierten Schule sowie auch in Hinblick auf Diversitätsaspekte wie z.B. Migration, deren Fachpersonal (noch) nicht umfassend im Schulfeld institutionalisiert sind – gilt es die Studierenden für die Zusammenarbeit mit den relevanten Akteuren im weiteren Schulumfeld zu sensibilisieren und vorzubereiten.

Aus diesem Grund schlägt die PH Luzern die folgende alternative Formulierung von Art. 7 Abs. 4 vor:

«Die Ausbildungen vermitteln den Studierenden zudem die notwendigen Kompetenzen, um im Rahmen der beruflichen Tätigkeit

- a. *der Diversität und den individuellen Bedürfnissen und Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der Nicht-Diskriminierung Rechnung zu tragen und ihre Fähigkeiten zu fördern und ihre Leistungen zu beurteilen und*
- b. *mit den verschiedenen Akteuren im Schulfeld, mit den Erziehungsberechtigten und mit den verschiedenen Akteuren im Schulumfeld zusammenzuarbeiten, in pädagogischen Projekten mitzuwirken sowie ihre eigene Arbeit zu evaluieren und ihre berufliche Weiterentwicklung zu planen.»*

Darüber hinaus sind aus unserer Sicht die Ausbildungsziele, die in Art. 7 Abs. 2a und 2b formuliert sind, auch für die Ausbildung von Lehrpersonen für die Sekundarstufe II relevant. Die Einschränkung auf *«Studierende, die ein Lehrdiplom für die obligatorische Schule erwerben»* ist daher nicht nachvollziehbar.

h. *Art. 8 Abs. 1 Ausbildungen für die obligatorische Schule – Lehrdiplom für die Primarstufe*

Der Umfang des Bachelorstudiums wird in den Erläuterungen auf genau 180 ECTS-Punkte festgelegt. Die PH Luzern hält es für notwendig, dass die Pädagogischen Hochschulen einen etwas grösseren Handlungsspielraum in der Bestimmung des Studienumfangs erhalten. Je nach Ausbildungsprofil können zusätzliche Studienleistungen (und somit ECTS-Punkte) für die Lehrbefähigung notwendig sein, insbesondere im Hinblick auf die Reduktion der Wochenstundentafel in den gestalterischen Fächern an den Gymnasien oder im Kontext des stetigen Drucks, Primarlehrpersonen mit einer möglichst grossen Fächerbreite auszubilden. Wir schlagen deshalb vor, dass der Erhalt des Lehrdiploms für die Primarstufe mit 180 ECTS-Punkten möglich sein muss, dass aber zusätzliche ECTS-Punkte vorgeschrieben werden können.

i. *Art. 8 Abs. 4 «Formation par l'emploi»*

Die PH Luzern hält diesen Absatz für überflüssig. Es sollte den Hochschulen überlassen sein, ob und mit welchen Studierendengruppen sie die Verbindung von begleiteter Lehrtätigkeit und Studium

zulassen. Die begleitete Lehrtätigkeit bedarf sowieso der Genehmigung durch die Schulbehörden, worauf das Anerkennungsreglement keinen Einfluss hat. Und die Beschränkung auf die in Art. 2 definierten «Quereinsteigenden» schliesst z.B. Studierende aus, die mit einem Hochschulabschluss ohne Lehrdiplom studieren oder Sek I Studierende nach dem Bachelor, die das Masterstudium mit begleiteter Lehrtätigkeit verbinden. Selbstverständlich gelten für alle Formen der Verbindung von Studium und begleiteter Lehrtätigkeit die Anforderungen der regulären Ausbildung.

j. Art. 12 Abs. 3

Hier liegt ein Widerspruch zur Definition von «Quereinsteigenden» in Art. 2 vor – sh. Anmerkung c.

k. Art. 13 Abs. 1 Ausbildungsbereiche und deren Umfänge

Der vorgeschlagene Text nennt die Ausbildungsbereiche «*Fachwissenschaften, Fachdidaktik, Erziehungswissenschaften und das berufspraktische Studium*». Die PH Luzern würde gerne an der Bezeichnung «Bildungs- und Sozialwissenschaften» festhalten, der die Erziehungswissenschaften einschliesst, sich aber nicht auf diese beschränkt, sondern auch weitere Themenbereiche abdeckt, die zentrale Inhalte und Handlungsfelder von Schule, Gesellschaft und Lehrberuf abbilden.

l. Art. 13 Abs. 2 Ausbildungsbereiche und deren Umfänge – Ausbildung für die Primarstufe

Die PH Luzern bedauert, dass mit dieser Totalrevision kein einheitliches Stufen- und Fächerprofil für Ausbildung von Lehrpersonen des ersten und zweiten Zyklus angestrebt wird. Da die Pädagogischen Hochschulen für den gesamtschweizerischen Arbeitsmarkt ausbilden und mit dem Lehrplan 21 eine einheitliche Zielstellung bzw. Vorgabe für die Ausbildungen für die Deutschschweiz gilt, wäre eine einheitliche Stufen- und Fachstruktur nicht nur sinnvoll, sondern aus unserer Sicht notwendig. Dies würde Vertrauen in Strukturen schaffen und langfristige Entwicklungen zuverlässiger machen. Wenn aber kein einheitliches Stufen- und Fächerprofil vorgeschrieben wird, dann sollte auch keine Festlegung der Studiengänge einer PH auf ein Modell bzw. ein Fächerprofil erfolgen, wie in den Erläuterungen unterstellt wird. Dies würde ermöglichen, dass Studierende an einer PH mit mindestens sechs Fächern das Studium abschliessen, aber auch zusätzliche Fächer wählen können. Eine solche Flexibilisierung würde den Umgang mit der Heterogenität der Studierenden unterstützen und eine Differenzierung nach Interesse und Leistung der Studierenden erlauben. Da die Fächer in der Diplomurkunde transparent ausgewiesen sind und die verschiedenen Pädagogischen Hochschulen auch weiterhin unterschiedliche Fächerprofile aufweisen, ist dies gegenüber den anstellenden Behörden gut vertretbar.

Müssen Studierende aus gesundheitlichen Gründen z.B. aufgrund einer Behinderung bzw. Beeinträchtigung von einem Fach dispensiert werden, muss es möglich sein, dass diese Studierenden ihr Studium mit einer Lehrbefähigung für nur fünf Fächer abschliessen können. Die PH Luzern regt deshalb eine offenere Regelung oder die Formulierung einer expliziten Dispensationsmöglichkeit an. (Vgl. Erläuterungen der EDK zur Art. 15 Abs. 2)

Zudem sollte eine klare Definition der Fächer für die Primarstufe (1-8) für die ersten beiden Zyklen analog zu jener für den Studiengang Sekundarstufe I erfolgen.

m. Art. 13 Abs. 3b und c Ausbildungsbereiche und deren Umfänge – Ausbildung, die zum Lehrdiplom für die Sekundarstufe I führt

Die PH Luzern würde es vorziehen, wenn auch für die Ausbildung für die Sekundarstufe I (wie für die Primarstufe) der Ausbildungsumfang im Studienbereich berufspraktische Ausbildung in Prozenten des gesamten Ausbildungsumfangs angegeben würde und auf Vorgaben zum Ausbildungsumfang im Studienbereich Erziehungswissenschaften / Bildungs- und Sozialwissenschaften verzichtet würden. Art. 13 Abs. 3b müsste somit gestrichen und Art. 13 Abs. 3c wie folgt umformuliert werden:

«*c. Die berufspraktische Ausbildung umfasst 15 bis 20 Prozent des gesamten Ausbildungsumfangs.*»

n. Art. 13 Abs. 4ac Ausbildungsbereiche und deren Umfänge – Ausbildung, die zum Lehrdiplom für Maturitätsschulen führt

Die Festlegung des Ausbildungsumfangs auf 210 Kreditpunkte für das fachwissenschaftliche Studium bei Monofachausbildungen ist zu einschränkend. Es muss nach wie vor der Masterabschluss in einem MAR - Hauptfach genügen.

o. Art. 20 Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten

Die Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten ist zentral für die Qualität von Lehre und Forschung. Um den Anspruch an eine höhere Ausbildung der Dozentinnen und Dozenten zum Ausdruck zu bringen und trotzdem Spielraum für Spezifika der Ausbildung von Dozierenden in bestimmten Fächern zu lassen, schlägt die PH Luzern die folgende alternative Formulierung vor:

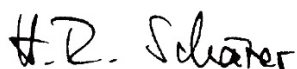
«Die Dozentinnen und Dozenten verfügen in der Regel über einen Master-Abschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet, über hochschuldidaktische Qualifikationen sowie in der Regel über ein Lehrdiplom und Unterrichtserfahrung.»

p. Art. 23 Abs. 5 Verfahren

Da die institutionelle Akkreditierung nach HFKG jeweils sieben Jahre Gültigkeit hat, bittet die PH Luzern darum, auf die Einschränkung der Berücksichtigung der Unterlagen aus diesem Qualitätssicherungsprozess auf drei Jahre zu verzichten. Der Aufwand der Pädagogischen Hochschulen für die Akkreditierung ist gross und nach der Akkreditierung läuft in der Regel auch noch die Frist für die Auflagenerfüllung. Es sollte also möglich sein, für das Anerkennungsverfahren die Unterlagen der letzten Akkreditierung – ohne Zeitbeschränkung – zu verwenden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Revision dieses Regelwerks Stellung nehmen zu können.

Mit freundlichen Grüssen



Hans-Rudolf Schärer
Rektor